



Anordnung der Präsidentin des Bayerischen Landtags anlässlich des Wahltags zur Wahl des Landtags am 8. Oktober 2023

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der Polizeigewalt gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Hausordnung vom 15. April 2019 erlasse ich ergänzend zur Hausordnung vom 15. April 2019 folgende

Allgemeinverfügung vom 15. September 2023

1. Anwendungsbereich und -zeitraum

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich am 8. Oktober und 9. Oktober 2023 in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten im Maximilianeum (Max-Planck-Straße 1, 81675 München) aufhalten bzw. Zutritt zu diesen Räumlichkeiten begehren.

Hinsichtlich der Zutrittsberechtigung zum Maximilianeum ist diese Allgemeinverfügung abschließend, insbesondere finden §§ 3 bis 8 der Hausordnung vom 15. April 2019 keine Anwendung. Alle übrigen Bestimmungen der Hausordnung vom 15. April 2019 sind weiterhin anzuwenden.

2. Zutritt zum Maximilianeum und Verhalten im Maximilianeum

(1) ¹Anlässlich der Wahl zum Bayerischen Landtag am 8. Oktober 2023 wird am 8. Oktober 2023 ab 07:00 Uhr bis zum 9. Oktober 2023 07:00 Uhr nur den folgenden Personengruppen unter den jeweiligen Bedingungen Zutritt zum Maximilianeum gewährt:

- a) Mitglieder des Landtags der 18. Wahlperiode; gleichgestellt sind insofern die Mitglieder der Staatsregierung.
- b) Mit Schutzaufgaben im Landtag beauftragte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie polizeilicher Personenschutz offizieller Gäste des Landtags oder der Fraktionen.
- c) Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum sowie Besucherinnen und Besucher von Angehörigen der Stiftung Maximilianeum. Letztere erhalten Zutritt nur zu den Räumlichkeiten der Stiftung und sind an der Pforte abzuholen.
- d) Im vorgesehenen Verfahren gemeldete und geladene Gäste.

Bayerischer Landtag

- e) Im Vorhinein akkreditierte Journalistinnen und Journalisten. Gleiches gilt für sonstige im Rahmen der Anmeldefrist benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medien nach Einholung einer Bundeszentralregisterauskunft (siehe Abs. 5).
- f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts.
- g) Der Landeswahlleiter und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- h) Beauftragte der Staatsregierung
- i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Mitglieder des Landtags der 18. Wahlperiode.
- j) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsgaststätte
- k) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Vertragsfirmen des Landtagsamts, der Fraktionen und Abgeordneten bei entsprechender vertraglicher Veranlassung und nach Einholung einer Bundeszentralregisterauskunft (siehe Abs. 5).
- l) Bis zu zehn zu benennende Vertreterinnen und Vertreter von bislang nicht dem Landtag angehörenden Parteien bei einer Wahl-Prognose von 4,7 % und mehr am 8. Oktober 2023 um 18:00 Uhr. Die Prognosedaten müssen dabei von einem der maßgeblichen, anerkannten Meinungsforschungsinstitute (insbesondere Infratest dimap, Forschungsgruppe Wahlen, Emnid, GMS) stammen, deren Auswertungen sich die bedeutenden Sendeanstalten bedienen.

²Beim Zutritt ist die Einladung nachzuweisen oder ein entsprechender Mitglieds-, Dienst- oder durch das Landtagsamt ausgestellter Sonderausweis vorzuzeigen und jeweils ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b).

- (2) Voraussetzung für den Einlass aller genannten Personen ist die vorherige Registrierung in der ZAM-Gesamtliste. Dies gilt nicht für Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b), und l). Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum bedürfen einer vorherigen Registrierung nicht, soweit sie nur die Räumlichkeiten der Stiftung betreten. Personen, deren Namen nicht auf der ZAM-Gesamtliste stehen, müssen sich an die Clearingstelle des Landtagsamts wenden.
- (3) Der Zutritt wird dabei in allen Fällen nur nach erfolgter Einlass- und Sicherheitskontrolle (z.B. Personen – und Gepäckkontrolle) gewährt. Personen mit Handgepäck (Handtaschen, Aktentaschen, Rucksäcke) oder Berufsgepäck (z.B. Laptops, Kameras, Stative) müssen ihr Gepäck durchleuchten lassen. Die Gepäckstücke werden nach der Röntgenkontrolle gekennzeichnet. Bei technischen Gerätschaften (z.B. Kameras, Laptops) erfolgt ein sog. Funktionscheck. Die Sicherheitskontrolle nach Satz 1 entfällt für Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) sowie Angehörige der Stiftung Maximilianeum, soweit letztere nur die Räumlichkeiten der Stiftung betreten.
- (4) Nach erfolgreicher Einlass- und Sicherheitskontrolle erhalten alle zu kontrollierenden Personen einen Umhänger, der für die Dauer des Aufenthalts für alle sichtbar zu tragen ist.

Bayerischer Landtag

- (5) Zutritt zum Landtag wird im Generellen nur gewährt, soweit dem die Würde des Hauses nicht entgegensteht sowie parlamentarische Schutzgüter und der Ablauf der Wahlnacht nicht gefährdet werden.

Der Zutritt zum Landtag ist Personen zu verwehren, wenn eine eingeholte Bundeszentralregisterauskunft eine Eintragung wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält und eine Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände zu befürchten ist.

Auch nach gewährtem Zutritt sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Würde des Hauses, parlamentarische Schutzgüter oder den Ablauf der Wahlnacht zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen, Symbole und Kleidungsstücke zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke sind geeignet, die Würde des Parlaments und das Ansehen des Landtags zu beschädigen, wenn ein Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen oder Handlungen deutlich wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit den grundlegenden Zielen der Verfassung nicht vereinbar sind. Dazu zählen insbesondere der Umgang mit Gewalt (Verherrlichung, Aufruf zur Gewalt), die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind, die Verunglimpfung von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz sowie einseitige Instrumentalisierungen historischer Ereignisse. Dies schließt entsprechende politische Meinungsäußerungen, Abkürzungen, Codierungen oder im obigen Sinne missbräuchlich genutzte Firmenlabels mit ein.

Personen, die dem zuwiderhandeln und insbesondere entsprechende Kleidungsstücke tragen oder Symbole und Kennzeichen verwenden, ist der Zugang zu den Gebäuden des Landtags zu verwehren. Personen, die sich bereits innerhalb der Gebäude befinden, sind aufzufordern, das Kleidungsstück abzulegen oder die Kennzeichen zu verdecken. Bei Weigerung sind die dafür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts darüber hinaus befugt, einen Hausverweis auszusprechen. Entscheidungen in Bezug auf Mitglieder des Landtags der 18. Wahlperiode und Mitglieder der Staatsregierung sind der Präsidentin bzw. in ihrer Vertretung besonders beauftragten Personen vorbehalten.

- (6) Für die Zufahrt in die Tiefgarage ist eine Parkgenehmigung erforderlich, die vorab beim Landtagsamt beantragt werden muss und nach einem gesonderten Parkplatzmanagement erfolgt.
- (7) Die Präsidentin des Landtags kann in Ausübung ihres Hausrechts aus besonderem Anlass die Zutrittsbeschränkungen ergänzend regeln, insbesondere im Einzelfall einschränken oder versagen. Sie entscheidet im Übrigen über weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung und kann in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Bestimmungen oder Regelungen für den Einzelfall erlassen.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gemäß Art. 31 VwZVG sowie die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Art. 34 VwZVG.

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 112 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können zudem bei Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans als Straftaten gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist einschließlich Begründung im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles/Landtagswahl Bayern 2023“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. Oktober 2023 um 00:00 Uhr in Kraft und am 9. Oktober 2023 um 07:00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemein

Am Sonntag, den 08.10.2023, findet die Wahl zum 19. Bayerischen Landtag statt, die in den Räumlichkeiten des Maximilianeums begleitet wird. Für den reibungslosen Ablauf dieser „Wahlnacht 2023“ genannten Veranstaltung sind umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen im Hause erforderlich. Es werden sich im Maximilianeum voraussichtlich über 1.800 Personen aufhalten, davon etwa 900 Journalistinnen und Journalisten und technisches Personal der zahlreichen Fernseh- und Hörfunkanbieter, etwa 650 geladene Gäste des Landtags und der Fraktionen sowie etwa 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts, der Fraktionen und des Gastronomiebetriebs. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Herausforderungen sind zum Schutz der sich im Landtag aufhaltenden Personen und zur Bewahrung der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Landtags speziell auf die Veranstaltung zugeschnittene Regelungen auf einer eigenständigen rechtlichen Grundlage erforderlich. Zudem gelten die Liegenschaften des Landtags insbesondere an Wahlabenden für politisch motivierte Straftaten als ein herausgehobenes Ziel. Bei der Beurteilung dieser Sicherheitslage und der Auswahl der zu ergreifenden Maßnahmen kommt der Landtagspräsidentin – wie bei der Ausübung des Hausrechts insgesamt – ein Einschätzungs- und Ermessensspielraum zu, in den unter anderem der Anstieg politisch motivierter Straftaten – auch im Umfeld des Landtags – mit einzubeziehen ist.

2. Einzelbegründung

Die Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG bilden jeweils das Hausrecht und die Polizeigewalt der Präsidentin, gemäß Art. 21 Abs. 1 BV. Danach übt die Präsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Landtags aus. Gemäß § 16 Abs. 1 der Hausordnung des Bayerischen Landtags vom 15. April 2019 kann die Landtagspräsidentin aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigungen von Besucherinnen und Besuchern oder Besuchergruppen einschränken oder versagen. Sie entscheidet dabei über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung. § 16 Abs. 2 der Hausordnung des Bayerischen Landtags vom 15. April 2019 sieht zudem vor, dass die Präsidentin in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen kann. Die Hausordnung des Bayerischen Landtags vom 15. April 2019 bleibt bis auf die §§ 3-8 weiterhin in Kraft und besteht insoweit neben der Allgemeinverfügung fort.

a. Zutrittsberechtigung (Nr. 2 Abs. 1)

Zur Gewährleistung einer störungsfreien Wahlnacht ist es notwendig, die Zutrittsregelungen der Hausordnung vom 15. April 2019 zu modifizieren und zu beschränken. Dabei orientiert sich diese Allgemeinverfügung grundsätzlich an den Sicherheitskonzepten bisheriger Wahlnächte, insbesondere werden aufgrund der unverändert bestehenden Sicherheitslage die Einlass-, Personen- und Gepäckkontrolle zur Wahlnacht in Umfang und Intensität wie bei der letzten Veranstaltung zur Landtagswahl im Jahr 2018 durchgeführt.

Die Beschränkung der zugangsberechtigten Personengruppen ist für ein ausgewogenes Sicherheitskonzept obligatorisch und berücksichtigt in ihrer Ausgestaltung insbesondere die Rechte der Mitglieder des Landtags sowie der Mitglieder der Staatsregierung, der Fraktionen des 18. Bayerischen Landtags, der sich zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags stellenden Parteien und die Pressefreiheit. Da die Kapazitäten der Veranstaltung begrenzt sind, bedarf es einer ausgewogenen Abwägung hinsichtlich der grundsätzlich zutrittsberechtigten Personen.

Bestimmte Personengruppen (vgl. Buchst. e) und k)) bedürfen einer vorherigen Überprüfung mittels eines entsprechenden Auszugs aus dem Bundeszentralregister. Bei diesen Personengruppen handelt es sich um Fälle, bei welchen keine bisherige Überprüfung stattfand bzw. um Personen, die nicht schon aufgrund ihrer Stellung dem Staat oder seiner Einrichtungen zugerechnet werden können. Die hohe Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter für Leib und Leben aller im Landtag anwesenden Personen rechtfertigt eine Überprüfung dieser Personengruppen, die außerhalb des Staatsapparates stehen.

Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum sowie Besucherinnen und Besucher von Angehörigen der Stiftung Maximilianeum müssen im gesamten Zeitraum „Wahlnacht 2023“ Zutritt zu den Räumlichkeiten der Stiftung haben. Der Zutritt beschränkt sich dabei aus Sicherheitsgründen ausschließlich auf die besagten Räumlichkeiten. Da Besucher von Angehörigen über keine Möglichkeit verfügen, sich über ihre Identität hinaus mittels Lichtbildausweis als Besucher auszuweisen, sind diese von den Angehörigen der Stiftung an der Pforte abzuholen und zu den Räumlichkeiten zu geleiten. Nachdem die Veranstaltung Wahlnacht 2023 nicht öffentlich ist, haben diese Besucher aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber der Öffentlichkeit kein Recht, an der Veranstaltung selbst teilzunehmen.

Bayerischer Landtag

Im Lichte der demokratischen Grundsätze und der Chancengleichheit von Parteien soll auch Vertreterinnen und Vertretern von Parteien, die am Wahlabend neu in den Landtag gewählt werden oder gewählt werden könnten, eine Teilnahme ermöglicht werden. Nach Abs. 1 Buchst. I) wird deswegen bis zu zehn zu benennenden Vertreterinnen und Vertretern von bislang nicht dem Landtag angehörenden Parteien bei einer Wahl-Prognose von 4,7 % und mehr am 8. Oktober 2023 um 18:00 Uhr Einlass zum Landtag gewährt. Die Anzahl „10“ orientiert sich dabei an dem Anteil von 5 % von 180 Abgeordneten (=9 – aufgerundet auf 10). Die Gäste müssen namentlich an der Ostpforte angemeldet werden und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen. Zudem werden verpflichtende Sicherheitskontrollen nach Nr. 2 Abs. 3 durchgeführt.

b. Registrierung in der ZAM-Gesamtliste (Nr. 2 Abs. 2)

Für eine zuverlässige Einlasskontrolle bedürfen alle Personengruppen – abgesehen von Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b), und I) – einer vorherigen Registrierung in der ZAM-Gesamtliste, welche beim Zutritt abgefragt wird. Für diese Registrierung werden seitens des Landtagsamts Einladungen versandt. Personen, die grundsätzlich zutrittsberechtigt, aber nicht auf der ZAM-Gesamtliste eingetragen sind, müssen bei der Clearingstelle des Landtagsamts zunächst ihre Berechtigung nachweisen. Über den konkreten Zutritt wird u.a. aufgrund der vorhandenen Kapazitäten entschieden.

c. Einlass und Sicherheitskontrollen (Nr. 2 Abs. 3)

Die Sicherheit der anwesenden Personen kann nur durch gründliche Personen- und Gepäckkontrolle gewährleistet werden. Mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe wird die seit mehreren Jahren im Maximilianeum tätige Vertragsfirma beauftragt. Daneben werden auch landtageeigene Beschäftigte diese Maßnahmen durchführen und begleiten. Personen ohne Gepäck werden mittels Tor- und Handsonden, die auf Metall reagieren, überprüft. Gefährliche Gegenstände werden vom Pforten- oder Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen. Mitgeführtes Hand- oder Berufsgepäck wird mittels Gepäckröntgenanlagen durchleuchtet, größere Gepäckstücke sind nach der Durchleuchtung im Bereich der Ost- und Westpforte bzw. an der Garderobe abzugeben. Alle Gepäckstücke, die nach glaubhafter Erläuterung in den Landtag mitgeführt werden müssen, werden nach der Röntgenkontrolle mit einer grünen Banderole „geprüft“ versehen.

Die nach erfolgreicher Akkreditierung durch die Pressestelle einzulassenden Medienvertreterinnen und -vertreter werden in gleicher Weise kontrolliert. Darüber hinaus werden sog. Funktionschecks der mitgeführten technischen Gerätschaften (Kameras, Laptops etc.) durchgeführt.

Diese Sicherheitskontrollen entfallen für Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b), also die Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung sowie mit Schutzaufgaben betraute Polizeikräfte. Soweit Angehörige der Stiftung Maximilianeum nur die Räumlichkeiten der Stiftung betreten, bedarf es ebenso keiner Kontrolle, da es sich bei den Räumlichkeiten um Wohnbereich handelt und sich die Räumlichkeiten zudem in einem von der Veranstaltung abgrenzbaren Bereich befinden.

d. Tragen eines Umhängers (Nr. 2 Abs. 4)

Abs. 4 lässt eine einfachere Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung für alle im Gebäude befindlichen Personen zu. Ein für alle Personen sichtbarer Anhänger lässt schon auf den ersten Blick die Berechtigung erkennen und erleichtert die Arbeit des Sicherheitspersonals.

e. Generelle Zutrittsregelungen und Verhalten im Landtagsgebäude (Nr. 2 Abs. 5)

Die Regelungen des Abs. 5 sollen ein ordnungsgemäßes Verhalten in den Räumlichkeiten des Landtages selbst sicherstellen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Würde des Hauses sowie die repräsentative Funktion, die der Landtag als Verfassungsorgan innehat, ausreichend geschützt sind. Gerade an Zeitpunkten wie der Wahl des Bayerischen Landtags dürfen die parlamentarischen Räumlichkeiten nicht als Ort für verfassungsfeindliche Handlungen missbraucht werden. Da die Würde des Hauses auf unterschiedliche Arten beeinträchtigt werden kann, wird klargestellt, dass nicht nur Wort, Schrift und Geste als Handlungen angesehen werden, sondern auch das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungsstücken in beschriebener Weise nicht toleriert wird.

Als Mittelpunkt des demokratischen Zusammenlebens im Freistaat sind Handlungen im Parlamentsgebäude nicht hinnehmbar, bei denen extremistische, verfassungsfeindliche oder gar strafrechtlich sanktionierte Auffassungen, Gesinnungen oder Handlungen deutlich werden.

f. Nutzung der Tiefgarage (Nr. 2 Abs. 6)

Die in Abs. 6 genannten Leitlinien ergeben sich aus den beschränkten Kapazitäten und den Besonderheiten der Veranstaltung. Alle verfügbaren Parkplätze und Abstellflächen innerhalb des Maximilianeums, vor dem Osttor und beim Busparkplatz in den Maximiliansanlagen werden für die Übertragungs- und Rüstfahrzeuge der Fernseh- und Hörfunkanbieter benötigt. Für die Zufahrt zur Tiefgarage ist daher eine Parkgenehmigung erforderlich, die vorab beim Landtagsamt beantragt werden muss.

g. Einzelfallregelung (Nr. 2 Abs. 7)

Um etwaige strittige oder nicht vorhersehbare Einzelfälle zu entscheiden, wird in Abs. 7 klargestellt, dass die Landtagspräsidentin Regelungen und Ausnahmen treffen kann. Besonders während des Wahlabends selbst ist es im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Personen und die damit entstehende Dynamik unerlässlich, dass die Landtagspräsidentin Ausnahmen und Regelungen für den Einzelfall erlassen kann.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung (Nr. 3)

Zur Gewährleistung der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgten Ziele – Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der im Landtag befindlichen Personen sowie der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Landtags – wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich. In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft wäre hinsichtlich des einmaligen zeitlichen Charakters der Veranstaltung die Regelung hinfällig. Bei einer aufschiebenden Wirkung durch einen Rechtsbehelf bestünde für die gesamte Veranstaltung ein Maß an Rechtsunsicherheit, das – angesichts des hohen Stellenwerts der zu schützenden Rechtsgüter auf der einen und der niedrigen Eingriffsschwelle hinsichtlich der betroffenen Personen auf der anderen Seite – nicht hinzunehmen ist. Es bedarf gerade einer ausdifferenzierten Rechtsgrundlage, die auf die Besonderheiten der Veranstaltung Wahlnacht genau abgestimmt ist. Im Rahmen des Entfallens der Regelungswirkung dieser Allgemeinverfügung durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes wäre die Hausordnung einschlägig, die wiederum durch Einzelfallanordnung der Landtagspräsidentin ergänzt werden müsste. Dieses hohe Maß an Rechtsunsicherheit würde der Notwendigkeit eines zuverlässigen Sicherheitskonzepts nicht gerecht.

Bayerischer Landtag

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München (Bayerstraße 30, 80335 München) erhoben werden.

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags